Feststellung der Zulässigkeit von Sonn- und Feiertagsarbeit

Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit von Sonn- und Feiertagsarbeit gemäß § 10 Abs. 1 ArbZG Sonn- und Feiertagsarbeiten in besonderen Fällen, die nicht an Werktagen vorgenommen werden können (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 ArbZG)

Bundesamt für Soziale Sicherung Referat 115 Friedrich-Ebert-Allee 38 53113 Bonn

A 1 (P	
Ansprechpartner/in:	
, ,	
Datum:	
Zeichen:	
Zolonom.	

Name und Anschrift des Sozialversicherungsträgers:	
E-Mail-Adresse:	
TelNr.:	
Fax-Nr.:	
Datum der Beschäftigung von Tarifbeschäftigten an Sonn- und Feiertagen:	
Zahl der betroffenen Tarifbeschäftigten:	
Art der Arbeiten und Beschreibung der Tätigkeit:	
Anschrift des Beschäftigungsortes:	
Arbeitszeit für die beantragten Tage (Beginn / Ende):	
Können die Arbeiten werktags vorgenommen werden?	□ Ja □ Nein

Nach welcher Fallnummer des § 10 Abs. 1 ArbZG ist die Sonn- und Feiertagsarbeit Ihrer Einschätzung nach zulässig?

☐ 1. in Not- und Rettungsdiensten sowie bei der Feuerwehr
☐ 2. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Funktionsfähigkeit von Gerichten und Behörden und für Zwecke der Verteidigung
☐ 3. in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen
☐ 4. in Gaststätten und anderen Einrichtungen zur Bewirtung und Beherbergung sowie im Haushalt
☐ 5. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, Filmvorführungen, Schaustellungen, Darbietungen und anderen ähnlichen Veranstaltungen
☐ 6. bei nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen der Kirchen, Religionsgesellschaften, Verbände, Vereine, Parteien und anderer ähnlicher Vereinigungen
☐ 7. beim Sport und in Freizeit-, Erholungs- und Vergnügungseinrichtungen, beim Fremdenverkehr sowie in Museen und wissenschaftlichen Präsenzbibliotheken
☐ 8. beim Rundfunk, bei der Tages- und Sportpresse, bei Nachrichtenagenturen sowie bei den der Tagesaktualität dienenden Tätigkeiten für andere Presseerzeugnisse einschließlich des Austragens, bei der Herstellung von Satz, Filmen und Druckformen für tagesaktuelle Nachrichten und Bilder, bei tagesaktuellen Aufnahmen auf Ton- und Bildträger sowie beim Transport und Kommissionieren von Presseerzeugnissen, deren Ersterscheinungstag am Montag oder am Tag nach einem Feiertag liegt
☐ 9. bei Messen, Ausstellungen und Märkten im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung sowie bei Volksfesten
☐ 10. in Verkehrsbetrieben sowie beim Transport und Kommissionieren von leichtverderblichen Waren im Sinne des § 30 Abs. 3 Nr. 2 der Straßenverkehrsordnung
☐ 11. in den Energie- und Wasserversorgungsbetrieben sowie in Abfall- und Abwasserentsorgungsbetrieben
☐ 12. in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung sowie in Einrichtungen zur Behandlung und Pflege von Tieren
☐ 13. im Bewachungsgewerbe und bei der Bewachung von Betriebsanlagen

Anschrift:

Bundesamt für Soziale Sicherung Referat 115 Friedrich-Ebert-Allee 38 53113 Bonn

Telefon: 0228 619-0 Fax: E-Mail: 0228 619-1872

referat115@bas.bund.de

Internet: www.bundesamtsozialesicherung.de

Seite 3

☐ 14. bei der Reinigung und Instandhaltung von Betriebseinrichtungen, soweit hierdurch der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist, bei der Vorbereitung der Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebs sowie bei der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Datennetzen und Rechnersystemen		
☐ 15. zur Verhütung des Verderbens von Naturerzeugnis Misslingens von Arbeitsergebnissen sowie bei kontinuierl Forschungsarbeiten		
☐ 16. zur Vermeidung einer Zerstörung oder erheblichen Beschädigung der Produktionseinrichtungen		
Ort, Datum, Name	Unterschrift Antragsteller/in	

Anschrift:
Bundesamt für Soziale Sicherung Referat 115 Friedrich-Ebert-Allee 38 53113 Bonn

Telefon: 0228 619-0 Fax: E-Mail: 0228 619-1872

E-Mail: referat115@bas.bund.de Internet: www.bundesamtsozialesicherung.de